

RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Änderung der Richtlinie vom 11. Mai 1960 zur Durchführung des Artikels 67 des Vertrages
(85/583/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 69,

auf Vorschlag der Kommission, vorgelegt nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie des Rates vom 11. Mai 1960 zur Durchführung des Artikels 67 des Vertrages ⁽¹⁾, in der Fassung der Richtlinie 63/21/EWG ⁽²⁾, hat von dem in Liste B der Anlage I aufgeführten Kapitalverkehr gemäß Artikel 2 der Richtlinie Transaktionen in Anteilscheinen am Sondervermögen von Kapitalanlagegesellschaften ausgeschlossen und in den in Liste C der Anlage I aufgeführten Kapitalverkehr gemäß Artikel 3 aufgenommen.

Durch die Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 ⁽³⁾ sind die Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) koordiniert worden. Auf diese Weise werden die Sparer wirksamer geschützt und erhalten einheitlichere Garantien, so daß eine Aufhebung der Beschränkungen des Wertpa-

pierverkehrs mit Anteilscheinen dieser Einrichtungen möglich wird. Bei einer Aufrechterhaltung dieser Beschränkungen würden diejenigen Bestimmungen der Richtlinie, die den Handel mit Anteilscheinen dieser Organismen betreffen, einen großen Teil ihrer Wirkung einbüßen.

Die Portugiesische Republik kann gemäß Artikel 229 erster Absatz der Beitrittsakte von 1985 die Liberalisierung der Transaktionen, die in der Liste B in der Anlage der Richtlinie vom 11. Mai 1960 aufgeführt sind, soweit es sich um den Erwerb ausländischer Wertpapiere durch Gebietsansässige handelt, bis zum 31. Dezember 1990 aufschieben. Es empfiehlt sich daher vorzusehen, daß sie aufgrund dieser Richtlinie auch die Liberalisierung der Geschäfte in Anteilscheinen ausländischer OGAW, die von Gebietsansässigen getätigt werden, bis zu dem genannten Zeitpunkt aufschieben kann —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anlage I der Richtlinie vom 11. Mai 1960 wird wie folgt geändert:

1. Die Liste B erhält folgende Fassung:

„LISTE B

Kapitalverkehr gemäß Artikel 2 der Richtlinie

	Positionen der Nomenklatur
Wertpapierverkehr:	
a) Börsennotierte Wertpapiere	
Erwerb inländischer Wertpapiere durch Gebietsfremde und Repatriierung des Liquidationserlöses aus diesen Wertpapieren	IV A
— unter Ausschluß der Anteilscheine von Investmentfonds, die nicht unter die Richtlinie 85/611/EWG fallen.	
Erwerb ausländischer Wertpapiere durch Gebietsansässige und Verwendung des Liquidationserlöses aus diesen Wertpapieren	IV B
— unter Ausschluß von Schuldverschreibungen, die auf einem ausländischen Markt emittiert sind und auf Landeswährung lauten,	
— unter Ausschluß der Anteilscheine von Investmentfonds, die nicht unter die Richtlinie 85/611/EWG fallen.	

⁽¹⁾ ABl. Nr. 43 vom 12. 7. 1960, S. 921/60.

⁽²⁾ ABl. Nr. 9 vom 22. 1. 1963, S. 62/63.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1985.

	Positionen der Nomenklatur
b) Nicht börsennotierte Wertpapiere	
Erwerb von Anteilscheinen inländischer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG durch Gebietsfremde und Repatriierung des Liquidationserlöses aus diesen Wertpapieren.	IV C
Erwerb von Anteilscheinen ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG durch Gebietsansässige und Verwendung des Liquidationserlöses aus diesen Wertpapieren.	IV D
c) Stückeverkehr der unter a) und b) erwähnten Wertpapiere.	IV E in Verbindung mit IV A und IV C, IV B und IV D

Die Verwendung des Liquidationserlöses aus Kapitalanlagen von Gebietsansässigen im Ausland muß mindestens in den durch die Liberalisierungsverpflichtungen der Mitgliedstaaten gezogenen Grenzen gestattet sein.“

2. Die Liste C „Wertpapierverkehr“ erhält folgende Fassung:

	Positionen der Nomenklatur
Wertpapierverkehr:	
a) Börsennotierte Wertpapiere	
Erwerb von Anteilscheinen inländischer Investmentfonds, die nicht unter die Richtlinie 85/611/EWG fallen, durch Gebietsfremde und Repatriierung des Liquidationserlöses aus diesen Anteilscheinen.	IV A
Erwerb von Anteilscheinen ausländischer Investmentfonds, die nicht unter die Richtlinie 85/611/EWG fallen, durch Gebietsansässige und Verwendung des Liquidationserlöses aus diesen Anteilscheinen.	IV B
Erwerb von ausländischen Schuldverschreibungen, die auf einem ausländischen Markt emittiert sind und auf Landeswährung lauten, durch Gebietsansässige.	IV B 3 i)
b) Nicht börsennotierte Wertpapiere	
Erwerb inländischer Wertpapiere durch Gebietsfremde und Repatriierung des Liquidationserlöses aus diesen Wertpapieren	IV C
— unter Ausschluß der Anteilscheine von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG.	
Erwerb ausländischer Wertpapiere durch Gebietsansässige und Verwendung des Liquidationserlöses aus diesen Wertpapieren	IV D
— unter Ausschluß der Anteilscheine von ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG.	
c) Stückeverkehr der unter a) und b) erwähnten Wertpapiere	IV E in Verbindung mit IV A und IV C, IV B und IV D

Artikel 2

In Anlage II der Richtlinie vom 11. Mai 1960 sind die Erläuterungen wie folgt zu ergänzen:

„Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

Organismen,

- deren ausschließlicher Zweck es ist, von ihnen beschaffte Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung für gemeinsame Rechnung in Wertpapieren anzulegen, und

- deren Anteile auf Verlangen der Anteilhaber nach Maßgabe der für sie geltenden gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Bedingungen unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens dieser Organismen zurückgenommen oder ausgezahlt werden. Diesen Rücknahmen oder Auszahlungen gleichgestellt sind Handlungen, mit denen ein OGAW sicherstellen will, daß der Kurs seiner Anteile nicht erheblich von deren Nettoinventarwert abweicht.

Diese Organismen können nach einzelstaatlichem Recht die Vertragsform (von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds), die Form des

Trust („unit trust“) oder die Satzungsform (Investmentgesellschaft) haben.

Im Sinne dieser Richtlinie gilt ein ‚unit trust‘ als Investmentfonds.“

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Oktober 1989 nachzukommen; sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Die Portugiesische Republik kann die Liberalisierung des Erwerbs von Anteilscheinen ausländischer Organismen

für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren durch Gebietsansässige im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG bis zum 31. Dezember 1990 aufschieben.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. KRIEPS